

RS UVS Steiermark 1993/10/14 30.11-179/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.10.1993

Rechtssatz

Die Dienstordnung des Österreichischen Roten Kreuzes 1989 überträgt dem Bezirksrettungskommandanten bei seiner Ernennung nicht die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit für den Arbeitnehmerschutz nach § 9 Abs 2 VStG und enthält keine entsprechende Zustimmungserklärung; ihre betriebsinternen Aufgabenübertragungen sind für § 9 Abs 2 VStG unbeachtlich.

Schlagworte

Verantwortlichkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at